Stadt Liebenau

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Zwergen der Stadt Liebenau

(Freibadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Zwergen der Stadt Liebenau beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades Zwergen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die das Freibad benutzt oder die Benutzung durch Dritte veranlasst.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Freibades.

(2) Die Gebühr wird mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig und ist vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Tageskarten

a) Erwachsene: 3,50 €

b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 2,50 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene: 30,00 €

b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 20,00 €

3. Jahreskarten

a) Einzeljahreskarte Erwachsene: 50,00 €

b) Einzeljahreskarte Kinder und Jugendliche vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 30,00 €

c) Familienjahreskarte (zwei Erwachsene und bis zu drei im Haushalt lebende Kinder): 80,00 €

d) Jedes weitere im Haushalt lebende Kind: 10,00 €

e) Alleinerziehende und alle zum Haushalt gehörende Kinder 60,00 €

(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Sämtliche in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Mitglieder des Fördervereins des Freibades Zwergen erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 Euro auf den Preis einer Jahreskarte.

(2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

(3) Ist im Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“) oder das Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) nachgewiesen, erhält die Begleitperson eine Ermäßigung von 100 Prozent auf die jeweils zu entrichtende Benutzungsgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Zwergen vom außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Liebenau, den

Der Magistrat der Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister